



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Oktober 2020

Nummer 44

### INHALTSVERZEICHNIS

| <b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>  | <b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>   |
|--|--|
| <p>452 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH &amp; Co. KG S. 497</p> <p>453 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal S. 499</p> <p>454 Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UPV-pflichtigen Vorhabens sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Deichsanierung Xanten-Kleve S. 501</p> <p>455 Zusatzvereinbarung zu § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Krefeld über die Errichtung eines Gesamtschulestandortes in Kerken S. 502</p> | <p>456 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.C.) S. 505</p> <p>457 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.G.) S. 505</p> <p>458 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.K.) S. 506</p> |

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **452 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
52.03-9021835-0000-1143

Düsseldorf, den 15.10.2020

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss**

Die Firma Königs und Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 18.12.2019, zuletzt ergänzt am 17.09.2020, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage und Biogasaufbereitungsanlage am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss beantragt.

Antragsgegenstand ist die Änderung des Substratmixes als Input für den Fermentierungsprozess mit Änderung der Feststoffdosierung und Zerkleinerung sowie die Verlegung der Separationsanlage unter Verwendung eines neuen Separators.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2, 1.11.2.1 sowie 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Es werden zwei kleinere bauliche Anlagen errichtet. Der Separator wird ausgetauscht und eine kleinere Fläche innerhalb des Anlagengeländes, auf dem der neue Separator aufgestellt wird, neu versiegelt. Zu den Anlagen gehören eine neue Feststoffeinbringung und ein Zerkleinerer, die auf einer bestehenden Fläche errichtet werden. Es finden daher keine Abrissarbeiten statt. Die Errichtung der obigen Aggregate und die Versiegelung der neuen Fläche (85 m<sup>2</sup>) stellen nur eine geringe Änderung im Hinblick auf die Größe und die Ausgestaltung dar. Bauliche Veränderungen, die einen Eingriff in das Grundwasser bedingen, erfolgen nicht. Die Auswirkungen sind als gering anzusehen.

Die Kapazitäten für den Input sowie die erzeugte Menge an Biogas werden nicht verändert. Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; der Herkunftsbereich der neuen Stoffe fügt sich in den Herkunftsbereich der bisher angenommenen Stoffe ein. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu verstärkenden Effekten. Andere Vorhaben im Umfeld der Anlage sind nicht vorhanden. Die Auswirkungen sind daher nicht als erheblich zu bewerten. Die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Der Eingriff in den Boden ist als gering zu bewerten. Für die Entwässerung der neuen Fläche werden die bereits vorhandenen Ableitsysteme genutzt. Ein Eingriff in die im Umfeld bestehenden Strukturen

hinsichtlich Tiere und Pflanzen ist nicht gegeben. Damit ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Grund- und Oberflächenwasser. Die Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

Die Menge an Abfällen erhöht sich durch den Betrieb des zweiten BHKW nur geringfügig. Alle Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Als neuer Einsatzstoff soll auch Pferdemist eingesetzt werden, der als Abfall einzustufen ist und in der Biogasanlage eingesetzt wird (Abfall zur Verwertung).

Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt durch die Installation des neuen BHKW nicht auf. Die betrachteten Immissionsorte für Lärm liegen tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Der prognostizierte Wert unterschreitet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A). Nachts werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Art der Emissionen in die Luft ändern sich durch die Änderung des Substratmix nicht. Die Zusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeiten ändern sich nur geringfügig. Die Immissionswerte werden deutlich unterschritten.

Bei den eingesetzten Maschinen handelt es sich um bereits erprobte Technologien und Anlagentechniken. Die eingesetzten Anlagen werden entsprechend dem Stand der Technik und den aktuell geltenden Anforderungen an die Sicherheitstechnik errichtet.

Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG, da an den Gärbehältern, den Gasspeichern sowie der Gasproduktion keine Änderungen vorgenommen werden.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist LSG-4805-0001 LSG-Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung. Der Gillbach verläuft in einer Entfernung von ca. 230 m neben der Anlage. Durch das Vorhaben werden die Ziele des Landschaftsplans

der Stadt Neuss zur Landschaftsentwicklung des Naturschutzgebietes nicht gefährdet.

Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der neuen Fläche sind vorgesehen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld.

Belästigungen durch Baulärm oder Emissionen von Baustellenfahrzeugen ergeben sich nur in geringem Umfang. Baumaßnahmen sind nur temporär und finden nur in einem geringen Umfang durch die Versiegelung der neuen Fläche statt. Hierdurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

Es erfolgt keine Änderungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche treten nicht auf.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Prangenberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 497

### **453 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.01.62-15 Wuppertal 28

Düsseldorf, den 29. Oktober 2020

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal sowie unter Mitwirkung des Landesamts für

Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Wuppertaler Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 19. April 2013 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Wuppertal 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2018 wurde der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m<sup>3</sup>) an der Messstelle Wuppertal Gathe (VWEL) mit 45 µg/m<sup>3</sup> und neun weiterer städtischer Messstellen trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen mit bis zu 51 µg/m<sup>3</sup> überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO<sub>2</sub> ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher dauerhaft eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> wurde im Jahr 2019 an dem benannten Messpunkt ein Werte von 43 µg/m<sup>3</sup> ermittelt und somit weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt, ebenso an fünf weiteren städtischen Messstellen. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Wuppertaler Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal enthält 20 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Herauszuheben sind hierbei die Entwicklung eines KI-gesteuerten, umweltsensitiven Echtzeitverkehrsmanagements, das über eine Kombination

mit einem sensorgesteuerten digitalen Parkleitmanagement und weiterer flankierender Maßnahmen für eine Absenkung der Verkehrsbelastung und somit auch der Schadstoffbelastungssituation sorgen soll, der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV, die vorrangige Beschaffung von Elektro- und Erdgasfahrzeugen im Geschäftsbereich der Stadt Wuppertal sowie die Nachrüstung von Filtersystemen im Fuhrparkbestand, sowie weitere Qualitätssteigerungen im ÖPNV durch die Einführung von On-Demand-Verkehren oder einem verbesserten Informationsmanagement. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos und E-Fahrräder sowie der Radverkehrsinfrastruktur. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Wuppertal initiierten Aktionen bzw. Vereinbarungen wie z. B. im Rahmen des Masterplan Klimaschutz Wuppertal.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan für die Stadt Wuppertal wird ab dem

**30.10.2020**

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>). Der Plan wird der Öffentlichkeit auch dauerhaft als Download auf der Homepage der Bezirksregierung zugänglich gemacht. ([https://www.brd.nrw.de/Umweltschutz\\_Luftreinhaltung/Luftreinhaltepläne.html](https://www.brd.nrw.de/Umweltschutz_Luftreinhaltung/Luftreinhaltepläne.html)).

Außerdem wird er in der Zeit vom 30.10.2020 bis 12.11.2020 öffentlich ausgelegt.

Die persönliche Einsicht ist möglich während der Dienstzeiten in Wuppertal

montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr  
und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr  
(Feiertage ausgenommen)

im **Eingangsbereich des Rathauses  
Wuppertal-Barmen**  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal.

(Hinweis: Aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden besondere Abstands- und Hygieneregulungen und die Kontaktdaten müssen erfasst werden.)

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Dienstgebäude Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

montags – donnerstags  
von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/475-9125 oder [luftreinhal-tung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhal-tung@brd.nrw.de).

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Luftreinhalteplan tritt am **30.10.2020** in Kraft.

#### **Datenschutz-Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Michael Stoffels

**454 Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UPV-pflichtigen Vorhabens sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Deichsanierung Xanten-Kleve**

Bezirksregierung  
54.04.01.12-II.BA 5. Los-8

Düsseldorf, den 28. Oktober 2020

**Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) zwischen Rhein-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer**

Im Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) ist mit Datum vom 23.09.2020 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.01.12-II. BA 5.Los-8) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit gemäß § 9 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (UVPG a.F.) i. V. m. § 74 V 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegenstand des geplanten Verfahrens ist die Deichsanierung auf dem Abschnitt zwischen der Kläranlage Xanten-Lüttingen (Rheinstrom-km 823,75) und der Überfahrt zum Gut Grindt in Xanten-Wardt (Rheinstrom-km 827,50). Der Deichverband Xanten-Kleve beabsichtigt, den Deich in Bereichen ohne eingeschränkte Flächenverfügbarkeit im Regelprofil, in Bereichen mit deichnaher Bebauung in einem Sonderprofil zu sanieren, um das Deichhinterland vor Hochwasserereignissen des Rheins in der Größenordnung des BHQ<sub>2004</sub> zu schützen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1 Die Pläne zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) zwischen Rheinstrom-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer,

Antragsteller: Deichverband Xanten-Kleve  
Der Deichgäf  
Oraniendeich 440  
47533 Kleve

werden gemäß dem Antrag vom 14.07.2015 in der Fassung vom 27.10.2017 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen mit der Maßgabe festgestellt, dass vor Baubeginn die noch fehlenden Kartierungen für das Deichhinterland inklusive der gegebenenfalls erforderlich werdenden Ausgleichs- und / oder Minderungsmaßnahmen der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

1.2 Die Andienungsvarianten R-L1, R-L3 und R-L4 werden abgelehnt. Die übrigen Andienungsvarianten (L1, L2, L3, L4, L2.1 und R-L1/L3) werden antragsgemäß genehmigt.

1.3 Die Möglichkeit der Nutzung der Deichkrone als öffentlicher Fuß- und Radweg besteht nicht, sodass der Antrag dahingehend abgelehnt wird.

1.4 Es wird festgestellt, dass das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung für die im Grunderwerbsplan der Planunterlagen (Ordner 1 – Teil 1: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Anlagen-Nr. 2, Anlagen Reihe B, siehe Seite 27 dieses Beschlusses) aufgeführten benötigten Grundstücke ergibt sich daher aus diesem Beschluss.

1.5 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.6 Für die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses ordne ich die sofortige Vollziehung an.

1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt der Deichverband Xanten-Kleve.

1.8 Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines

elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a IV Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 9 II UVPG a.F. i. V. m. § 74 IV 2 des VwVfG NRW

in der Zeit vom **09.11.2020 bis 23.11.2020** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Nebenstelle Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht aus:

Zur Terminvereinbarung besteht die telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Xanten unter der Telefonnummer 02801 / 772-287 in der Zeit von

**Montag bis Donnerstag  
von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
sowie über die E-Mail-Adresse  
[ulrich.nicolet@xanten.de](mailto:ulrich.nicolet@xanten.de).**

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag  
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 500

#### **455 Zusatzvereinbarung zu § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Krefeld über die Errichtung eines Gesamtschulstandortes in Kerken**

Bezirksregierung  
48.02.12.06.04

Düsseldorf, den 08. Oktober 2020

#### **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken zur Änderung des § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Krefeld über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Gesamtschule und Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule (Schulnr. 190 020) in Kerken-Aldekerk vom 06.01.2014**

Am 12.12.2019 hat der Rat der Stadt Krefeld und am 18.12.2019 der Rat der Gemeinde Kerken die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Krefeld über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Gesamtschule und Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule (Schulnr. 190 020) in Kerken-Aldekerk vom 06.01.2014 beschlossen.

Mit der o.g. Änderungsvereinbarung wird die in § 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 beschlossene Kostenverteilung für die aus der Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk resultierenden Schulbauinvestitionen konkretisiert.

Gemäß § 78 Abs. 8 und § 81 Abs. 2 und 3 sowie § 88 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ist die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung von mir als zuständiger oberer Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Genehmigung wird hiermit von mir im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde für den Kreis Kleve erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW mache ich hiermit meine o.g. Genehmigung und die Änderungsvereinbarung bekannt. Die mit dieser Vereinbarung geänderte Vereinbarung vom 06.01.2014 wurde im Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 8 vom 20.02.2014 bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Wenzel

### Zusatzvereinbarung

zu § 3 Abs. 4  
**der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde  
Kerken über die Errichtung eines Teilstandortes  
der Robert-Jungk-Gesamtschule  
in Kerken-Aldekerk  
vom 06.01.2014**

Mit Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 06.01.2014 haben die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken mit dem Ziel der Schaffung eines gemeinsamen und nachhaltigen Schulangebotes für die Schulform der Gesamtschule festgelegt, dass ab 01.08.2014 am Standort Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken-Aldekerk, ein Teilstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, 47839 Krefeld, errichtet wird.

Zwischen den Vertragsschließenden herrscht hierin Einigkeit, dass die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 ausschließlich am Standort Krefeld Hüls beschult werden (§ 2 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014).

Zur Frage der Kostenverteilung für hieraus resultierende Schulbauinvestitionen ist in § 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 Folgendes festgelegt:

**„Werden aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Aldekerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen, dort Investitionen für bauliche Erweiterungsmaßnahmen und Einrichtung notwendig, so werden diese von der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken gemeinsam getragen. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Schüler, die vom Standort Kerken-Aldekerk bzw. Krefeld-Hüls nach der Übergangsprognose in die Sekundarstufe II übergehen werden.“**

Zur Konkretisierung dieser Regelung schließen die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken folgende

### ZUSATZVEREINBARUNG

#### § 1

**Baumaßnahme zur Erweiterung der  
Robert-Jungk-Gesamtschule,  
Hauptstandort Krefeld-Hüls**

(1) Die Stadt Krefeld als Schulträgerin errichtet einen Erweiterungsbau am Hauptstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule in Krefeld-Hüls. Dieser dient:

1. der Schaffung von zusätzlichem Schulraum aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schülerinnen und Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Aldekerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen (§ 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014).
2. der Anpassung des Raumprogrammes der Robert-Jungk-Gesamtschule, Hauptstandort Krefeld-Hüls, an die Schulentwicklungsplanung der Stadt Krefeld gemäß dem vom Rat der Stadt Krefeld am 14.03.2019 beschlossenen Musterraumprogramm für die allgemeinen und allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II in Krefeld.

(2) Die seitens der Stadt Krefeld kalkulierte Investitionssumme für die bauliche Herstellung und Einrichtung (Ausstattung) der unter Abs. 1 bezeichneten Maßnahme beträgt gemäß Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.10.2018 **9.145.000,00 EUR** (Beratungsvorlage 5976/18 des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld).

(3) Zwischen den Vertragschließenden besteht Einigkeit, dass die Erstellung und Einrichtung (Ausstattung) des Erweiterungsbaus durch Realisierung des in der Beratungsvorlage 5976/18 des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld beschriebenen Raumprogrammes beiderseitig unbestritten als bedarfsdeckend und notwendig anerkannt wird.

#### § 2

**Gutachten zur Entwicklung der Sekundarstufe II  
der Gesamtschule Robert-Jungk am Standort  
Krefeld**

(1) Im Auftrag der Vertragschließenden hat die Firma biregio die Frage der Entwicklung der Sekundarstufe II der Robert-Jungk-Gesamtschule am Standort Krefeld gutachterlich untersucht. Das Gutachten von Juni 2019 kommt zu folgenden Feststellungen:

1. zu § 1 Abs. 1, Ziffer 1:

Die künftige Zusammensetzung der Sekundarstufe II wird wie folgt prognostiziert:

- 1.1. vom Sek. I-Standort Kerken:  
48 % der Schülerinnen und Schüler
- 1.2. vom Sek. I-Standort Krefeld-Hüls:  
52 % der Schülerinnen und Schüler

2. zu § 1 Abs. 1, Ziffer 2:

Die Flächen im geplanten Erweiterungsbau werden notwendig:

- 2.1. anteilig für Krefelder Schülerinnen und Schüler zu 53,53%
- 2.2. anteilig für aus Kerken hinzukommende Schülerinnen und Schüler zu 46,47 %

- (2) Die Feststellungen des unter Absatz 1 näher bezeichneten Gutachtens der Firma biregio werden beiderseitig als Grundlage für die Kostenverteilung anerkannt.

### § 3

#### Vorläufige Kostenverteilung

- (1) Die Verteilung und Festsetzung der anteiligen Kostenübernahme durch die Gemeinde Kerken gemäß § 3 Abs. 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6.1.2014 erfolgt zunächst vorläufig.
- (2) Die vorläufige Kostenübernahme der Gemeinde Kerken erfolgt auf der Basis der mit Kostenfestsetzungsbeschluss der Stadt Krefeld kalkulierten Investitionssumme von 9.145.000,00 EUR (§ 1 Abs. 2).
- (3) Die Investitionen für die Erstellung und Einrichtung (Ausstattung) des Erweiterungsbaus gemäß § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe des unter § 2 näher beschriebenen Gutachtens vorläufig wie folgt getragen:
  1. 53,53% des gesamten Investitionsvolumens trägt die Stadt Krefeld allein (§ 1 Abs. 1, Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 1, Ziffer 2.1)
  2. Die übrigen 46,47 % des gesamten Investitionsvolumens tragen die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken gemeinsam (§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 i.V.m. § 2 Abs.1, Ziffer 2.2), davon:
    - 2.1. die Stadt Krefeld zu 52 % (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.1), also insgesamt 77,69 % der kalkulierten Investitionssumme
    - 2.2. die Gemeinde Kerken zu 48 % (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.2), also insgesamt 22,31 % der kalkulierten Investitionssumme.

Vorläufig tragen damit von dem in § 1 Absatz 2 bezeichneten Betrag:

- die Stadt Krefeld **7.104.750,50 EUR** (77,69 %),

- die Gemeinde Kerken **2.040.249,50 EUR** (22,31 %).

### § 4

#### Abschließende Kostenverteilung

- (1) (Eine abschließende Verteilung und Festlegung der Kosten erfolgt im Jahr 2024 nach Vorliegen der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2024/2025, spätestens jedoch nach Vorliegen der Schlussabrechnung für die unter § 1 Abs. 1 näher bezeichnete Baumaßnahme.
- (2) Die abschließende Verteilung der Kosten erfolgt:
  1. durch etwaige Anpassung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Betrages auf Basis der nach Schlussabrechnung tatsächlich festgestellten Baukosten für die bauliche Herstellung und Einrichtung (Ausstattung) des unter § 1 näher bezeichneten Erweiterungsbaus

sowie

2. durch etwaige Anpassung der in § 3 Abs. 3, Ziffern 2.1 und 2.2 bezeichneten Anteile im Wege der Berücksichtigung des tatsächlichen Verhältnisses der Schülerzahlen beim Übergang in die Einführungsphase der Oberstufe (EF) aus den Sekundarstufe I-Standorten Krefeld und Kerken (Übergangsquoten). Für die Ermittlung dieser Übergangsquoten wird der Durchschnittswert aus den Schuljahren 2020/2021 sowie 2022/2023 – 2024/2025 herangezogen. Das Schuljahr 2021/2022 wird wegen der im Schuljahr 2015/2016 einmalig abweichenden Eingangsklassenbildung am Teilstandort Kerken ausdrücklich ausgenommen.
- (3) Im Übrigen finden für die abschließende Kostenverteilung die Regelungen des § 3 Abs. 3 Anwendung.

### § 5

#### Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Kerken

Die Auszahlungen für die Investitionsmaßnahme sind entsprechend dem geplanten Baufortschritt im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Krefeld anteilig in den Haushaltsjahren 2019 – 2021 eingeplant. Analog zur Etatisierung bei der Stadt Krefeld in den einzelnen Haushaltsjahren zahlt die Gemeinde Kerken den in § 3 Absatz 3, Satz 2 genannten Betrag in folgenden Raten an die Stadt Krefeld aus:

- 666.000,00 EUR zu zahlen bis zum 31.12.2019
- 1.192.000,00 EUR zu zahlen bis zum 01.07.2020
- 182.249,50 EUR zu zahlen bis zum 01.07.2021

## § 6

**Abschließende Zahlungen**

- (1) Nach Eintreten der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung nimmt die Stadt Krefeld eine Berechnung zur abschließenden Kostenverteilung nach Maßgabe der in § 4 Absatz 2 und Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen vor und übermittelt das Ergebnis unverzüglich der Gemeinde Kerken.
- (2) Soweit sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für die Gemeinde Kerken die Verpflichtung ergibt, eine Schlusszahlung an die Stadt Krefeld zu leisten, wird diese Schlusszahlung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung durch die Stadt Krefeld über die abschließende Kostenverteilung fällig.
- (3) Soweit sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für die Stadt Krefeld die Verpflichtung ergibt, eine eventuelle Überzahlung aus bereits geleisteten Teilzahlungen (§ 5 i.V.m. § 3 Absatz 3) an die Gemeinde Kerken zu erstatten, wird diese Erstattung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der abschließenden Kostenverteilung fällig.

## § 7

**Salvatorische Klauseln**

Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

|                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Krefeld, den                     | Kerken, den                   |
| Frank Meyer<br>Oberbürgermeister | Dirk Möcking<br>Bürgermeister |

\_\_\_\_\_  
Markus Schön  
Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Frank Kittelmann  
Leiter Schulverwaltung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 502

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 456 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.C.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Festsetzung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 01.07.2020,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E85,  
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Tausch, KKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 505

#### 457 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 19.10.2020,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 505

#### 458 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.K.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 14.10.2020** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 506



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf